

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 1440 |
67603 Kaiserslautern

Gegen Empfangsbekanntnis

Verbandsgemeindeverwaltung
- Verbandsgemeindewerke -
Thaleischweiler-Wallhalben
Hauptstr. 52
66987 Thaleischweiler-Fröschen

**REGIONALSTELLE
WASSERWIRTSCHAFT,
ABFALLWIRTSCHAFT,
BODENSCHUTZ**

Fischerstraße 12
67655 Kaiserslautern
Telefon 0631 62409-0
Telefax 0631 62409-418
referat32@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

24.08.2023

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
6422-0001#2022/0001	04.05.2022;		
-0111 32 AB 2	02.03.2023; 825-		
Bitte immer angeben!	33/050797		

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Landeswassergesetzes (LWG);

Ihr Antrag auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Gelände der Firmen Progroup GmbH und G&G Preißer GmbH über ein zentrales Regenrückhaltebecken bzw. über Retentionsmulden und Rigolen und einen gemeinsamen Regenwasserkanal in das Gewässer „Fehrbach Quelle“, Gemarkung Höheischweiler sowie über zwei Versickerungsmulden auf dem Gelände der Firma G&G Preißer GmbH in das Grundwasser, Gemarkung Petersberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd), Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz 67655 Kaiserslautern erlässt folgenden

BESCHEID

1/30

Konto der Landesoberkasse:
Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05
BIC: MARKDEF1545

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr
Freitag 9.00–12.00 Uhr



Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle der SGD Süd. Hinweise zu deren Nutzung erhalten Sie unter www.sgdsued.rlp.de

I.

GEHOBENE ERLAUBNIS

Der Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Wallhalben wird auf Grund der §§ 8, 9, 10, 13 und 15 WHG i.V.m. § 16 LWG die gehobene Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Gelände der Firmen Progroup GmbH und G&G Preißer GmbH über ein zentrales Regenrückhaltebecken bzw. über Retentionsmulden und Rigolen und einen gemeinsamen Regenwasserkanal in das Gewässer „Fehrbach Quelle“, Gemarkung Höheischweiler sowie über zwei Versickerungsmulden auf dem Gelände der Firma G&G Preißer GmbH in das Grundwasser, Gemarkung Petersberg, erteilt.

1. Zweck der Benutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß dem zeichnerisch in den Plänen dargestellten Entwässerungssystem.

2. Planunterlagen

Grundlage für die Erteilung der Erlaubnis sind folgende mit Sichtvermerk der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, versehenen und dem Bescheid als Bestandteil beigefügten Erläuterungen und Pläne, soweit sich aus den Nebenbestimmungen nichts anderes ergibt:

- 2.1 Erläuterungsbericht (S. 5-53; Nr.1-7)
- 2.2 Übersichtskarten o.M. (S.54-56; Nr. 8-10)
- 2.3 Niederschlagshöhen und –spenden nach KOSTRA-DWD 2010R

- 2.4 Zusammenstellung der Retentions- und Versickerungsanlagen der Firmen Progroup GmbH und G&G Preißer GmbH, Iterative Ermittlung des Gesamtrückhaltevolumens
- 2.5 Berechnung Rückhaltevolumen mit einem Gesamtdrosselabfluss von 40 l/s
- 2.6 Berechnung Rückhaltevolumen Progroup GmbH mit einem Drosselabfluss von 24 l/2
- 2.7 Berechnung Rückhaltevolumen G&G Preißer GmbH mit einem Drosselabfluss von 16 l/s

Entwässerungsleitung zwischen RRB und Fehrbach Quelle

- 2.8 Lageplan Entwässerungsleitung (Plan 1.1) M 1 : 500
- 2.9 Schnitt Längsprofil Regenwasserkanal 4, (Plan 1.2) M 1 : 500 /50
- 2.10 Schnitte Drosselbauwerk Fa. G&G Preißer GmbH, Einleitstelle Fehrbach Quelle, (Plan 1.3) M 1:25 /50
- 2.11 Schnitte Drosselbauwerk Fa. Progroup GmbH (Plan 1.4) M 1 : 25 /50
- 2.12 Gesamtlageplan Maßnahmen Niederschlagswasser (Plan 1.5) M 1:500
- 2.13 Kostenberechnung
- 2.14 Listenrechnung RW-Kanal RRB bis Gewässer
- 2.15 Stellungnahme der Unfallkasse Rheinland-Pfalz vom 28.11.2022
- 2.16 Artenschutzrechtliche Vorstudie (Potentialabschätzung)
- 2.17 Ausführungsplanung „Ausschnitt RRB mit Bepflanzung“ vom 31.05.2023 M 1 : 100

Betriebsgelände PW 15 Progroup GmbH

- 2.18 Ermittlung der befestigten Flächen, Fa. Progroup GmbH, Berechnung des Rückhaltevolumens und des Stoffabtrags für das Gelände der Progroup und Datenblätter zum Lamellenklärer

- 2.19 Nachweis des Notüberlaufs und der Dammscharte am RRB
- 2.20 Lageplan Einzugsbereiche Progroup GmbH – PW15 (Plan 2.1), M 1:500
- 2.21 Lageplan Maßnahmen Progroup GmbH – PW15 (Plan 2.2), M 1:500
- 2.22 Lageplan mit Leitungen (Plan 2.3) M 1:500
- 2.23 Schnitte Entwässerungsanlagen Fa. Progroup GmbH (Pläne 2.4, 2.5, 2.7) M 1 : 500
- 2.24 RBB Standsicherheitsbetrachtung mit Anlagen, 10.02.2022, Dipl. Ing. J. Huber Otterberg
- 2.25 Bericht über die Prüfung von erdstatischen Standsicherheitsnachweisen, 01.04.2022, IBB Ingenieur für Bauwesen Dr.-Ing. Becker

Betriebsgelände G&G Preißer GmbH

- 2.26 Ermittlung der befestigten Flächen, Bestand und Planung, Fa. G&G Preißer GmbH, Berechnung des Rückhaltevolumens und des Stoffabtrags; Merkblätter DWA-M 153
- 2.27 Nachweis der Notüberläufe und der Dammscharte am RRB
- 2.28 Auszug aus Bericht über Versickerungsuntersuchungen im Bereich Neubau einer Produktionshalle mit Lagerflächen in Petersberg, 19.07.2016, Dr. Marx GmbH, Spiesen-Elversberg
- 2.29 Kurzbeurteilung über den Nachweis der durchlässigkeit bestehender Versickerungsmulden auf dem Betriebsgelände Preißer, Petersberg, Ingenieurgesellschaft Prof. Czurda und Partner mbH, Rodenbach, Dezember 2022
- 2.30 Lageplan Einzugsbereiche G&G Preißer GmbH, (Plan 3.1) M 1:500
- 2.31 Lageplan Maßnahmen G&G Preißer GmbH, (Plan 3.2) M 1:500
- 2.32 Bestandsmulden Fa. Preißer, Schnitte A, B und C, (Plan 3.3) M 1: 50 / 1:25
- 2.33 Bestandsmulden Fa. Preißer, Schnitte D und E, (Plan 3.4) M 1:50 / 1:25
- 2.34 Bestandsmulden Fa. Preißer, Schnitte F und J, (Plan 3.5) M 1:50 / 1:25

- 2.35 Bestandsmulden Fa. Preißer, Schnitte G und H, (Plan 3.6) M 1:50 / 1:25
- 2.36 Bestandsmulden Schnitte I, I.1, I.2, I.3, I.4, L und L.1(Plan 3.7) M 1:50/1:25

Danach wird

3. Niederschlagswasser

- aus dem Gelände der Firmen Progroup GmbH und G&G Preißer GmbH über ein zentrales Regenrückhaltebecken bzw. über Retentionsmulden und Rigolen und einen gemeinsamen Regenwasserkanal auf dem Grundstück mit der Fl.St.-Nr.565/36, in der Gemarkung Höheischweiler, in das Gewässer „Fehrbach Quelle“ eingeleitet.
- auf dem Gelände der Firma G&G Preißer GmbH über die beiden Versickerungsmulden 3b und 3c, mit den Fl.St.-Nrn. 508/6 und 509/2, in der Gemarkung Petersberg, in das Grundwasser eingeleitet.

4. Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis ist widerruflich.

5. Umfang der erlaubten Benutzung

5.1 Niederschlagswassereinleitung

- 5.1.1 Über die gemeinsame Einleitstelle der Firmen Progroup GmbH und G&G Preißer GmbH dürfen nur bei Regenwetter im Bemessungsfall höchstens 40 l/s (über den Drosselabfluss des Regenrückhaltebeckens der Firma Progroup GmbH 24 l/s, über den Drosselabfluss der Retentionsmulde 10 der Firma G&G Preißer GmbH 16 l/s) eingeleitet werden.

Die an die Einleitstelle angeschlossene Gesamtfläche $A_u = 7,34$ ha (Firma Progroup GmbH $A_u = 4,27$ ha, Firma G&G Preißer GmbH $A_u = 3,07$ ha) darf nicht überschritten werden.

5.1.2 Über die Versickerungsmulden 3b und 3c auf dem Gelände der Firma Preißer GmbH wird eine Versickerungswassermenge von 0,11 l/s (Bemessungsfall) eingeleitet.

Die an die Versickerungsmulden angeschlossene Gesamtfläche $A_u = 0,05$ ha (0,02 ha an Versickerungsmulde 3b, 0,03 ha an Versickerungsmulde 3c) darf nicht überschritten werden.

5.2 Geokoordinaten (UTM32N/ETRS89)

<u>Einleitstellen</u>	<u>Rechtswert</u>	<u>Hochwert</u>
<u>Gewässer „Fehrbach Quelle“</u>		
Fl.St.-Nr. 565/36	395546	5454249
<u>Versickerungsmulden 3b u. 3c</u>		
Fl.St.-Nrn. 508/6 u. 509/2	396050	5454565

II.

GENEHMIGUNG NACH § 62 LWG

Die Erlaubnis schließt gemäß § 14 Abs. 2 LWG die Genehmigung nach § 62 LWG für die Errichtung und den Betrieb der vorgesehenen Abwasseranlagen (Regenrückhaltebecken Firma Progroup GmbH, Retentions-/Versickerungsmulden und Rigolen Firma Preißer GmbH, Niederschlagswasservorbehandlungsanlagen) mit ein.

Deren Errichtung und Betrieb hat unter Beachtung der Vorgaben der Planunterlagen sowie der Nebenbestimmungen und Hinweise dieses Bescheides zu erfolgen.

III.

NEBENBESTIMMUNGEN

Auflagen

1. Der Beginn der Baumaßnahmen ist vor Aufnahme der Arbeiten der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, als obere Wasserbehörde, schriftlich anzuzeigen. Mit der Baubeginnsanzeige ist die verantwortliche Bauleitung zu benennen.
2. Die Beendigung der Baumaßnahmen ist der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, schriftlich anzuzeigen. Gleichzeitig ist eine **verbindliche Bestätigung der verantwortlichen Bauleitung über die plangemäße Bauausführung einschließlich eines Nachweises der gebauten Volumina des Regenrückhaltebeckens sowie der Retentions- / Versickerungsmulden und Rigolen vorzulegen.**

3. Während der Bauzeit ist auf der Baustelle ständig eine Kopie der Erlaubnis sowie der Planunterlagen aufzubewahren und die Anwesenheit einer verantwortlichen Person sicherzustellen.
4. Die im Plangebiet anfallenden Schmutzwässer sind der öffentlichen Kanalisation mit Anschluss an die kommunale Kläranlage zuzuführen.
Die Ausführung der Anschlüsse ist darauf hin zu überwachen.
5. Die für den ordnungsgemäßen Betrieb des Regenrückhaltebeckens und der Retentionsmulde 10 notwendigen Mess- und Steuereinrichtungen sind regelmäßig gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu überprüfen und zu kalibrieren. Die vom Hersteller angegebenen Einbauvorschriften und die für die Sicherstellung der Messgenauigkeit maßgeblichen Randbedingungen sind einzuhalten.
6. Für die im Entwurf vorgesehenen baulichen Anlagen (Regenrückhaltebecken, Mönchbauwerke) sind die notwendigen statischen / erdstatischen Nachweise zu führen und die Standsicherheit nachzuweisen.
Die erforderliche Prüfung ist durch einen Prüfsachverständigen für Standsicherheit gemäß der entsprechenden Landesverordnung (PrüfSStBauVO) durchführen zu lassen.
Die Beauftragung des Prüfsachverständigen für Standsicherheit erfolgt durch den Maßnahmeträger. Der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, ist ein Bericht über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises gemäß § 9 Abs. 1 PrüfSStBauVO vorzulegen.
Die statisch-konstruktive Überwachung der Bauausführung hat durch den Prüfsachverständigen für Standsicherheit zu erfolgen. Der SGD Süd, RS KL, ist hierüber nach Abschluss der Maßnahme eine Bescheinigung gemäß § 9 Abs. 2 PrüfSStBauVO vorzulegen.

7. In den „Quelltopf“ (Sickerschacht) der Mulde 3a sowie zwischen Muldensohle und Oberkante untergelagerter Rigole der Versickerungs-/ und Retentionsmulden ist eine **mindestens 30 cm** starke belebte Bodenzone als Filterschicht einzubringen.
8. Die Zulaufbereiche sowie die Überläufe / Abläufe des Regenrückhaltebeckens und der Retentions- / Versickerungsmulden sind zur Vermeidung von Erosionsschäden entsprechend den auftretenden Schleppkräften zu sichern. Hierbei ist auf eine möglichst naturnahe Ausführung zu achten.
9. Absperrvorrichtungen

Für Havarie- und Schadensfälle mit anfallendem Löschwasser sind im Rohrleitungssystem für Niederschlagswasser sowie bei den Substratfilteranlagen, dem Regenrückhaltebecken der Firma Progroup GmbH und der Retentionsmulde 10 der Firma Preißer GmbH Absperrschieber vorgesehen.

- 9.1 Bei den Absperrrichtungen ist sicherzustellen, dass bei Stromausfall auch ein manuelles Betätigen möglich ist.
- 9.2 Die Lage der Absperrrichtungen ist in den Feuerwehreinsatzplan aufzunehmen. Es ist sicherzustellen, dass vor dem Löscheinsatz / im Havariefall die Absperrschieber geschlossen werden.
- 9.3 Der Zugriff der zu betätigenden Absperrrichtungen muss frei und deutlich gekennzeichnet sein. Die Handhabung der Absperrrichtungen muss gefahrlos erfolgen können.

9.4 Die zu betätigenden Absperreinrichtungen sind regelmäßig auf ihre Funktionsfähigkeit zu prüfen. Die Verantwortung für die Einhaltung der Prüf- und Wartungsintervalle liegt beim Betreiber.

9.5 Die Kontroll- und Wartungsarbeiten sind in einem Betriebstagebuch zu protokollieren. Festgestellte Mängel sind durch einen Fachbetrieb unverzüglich beseitigen zu lassen.

10. Belange des Naturschutzes

10.1 Ein Nachweis über die Umsetzung der im Plan Nr. AP_01.3.1 vom 31.05.2023 (Ausführungsplanung „RRB mit Bepflanzung“, Ziff. I/2.17 der Planunterlagen) dargestellten Bepflanzungs- und Begrünungsmaßnahmen ist vorzulegen.

10.2 Für den Bereich außerhalb des Bebauungsplanes (Rohrleitungstrasse /Einleitstelle) ist Folgendes zu beachten:

- Die Baumaßnahme ist in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 01. März auszuführen.
- Die Eiche im Umfeld der südlichen Zielgrube ist zu erhalten (Beachtung der DIN 18920); Befahrung der Fläche ist auszuschließen.
- Um die Umsetzung der Maßnahmen zu gewährleisten, ist frühzeitig eine Umweltbaubegleitung einzurichten, die auch bei der Erarbeitung der Bauzeitenpläne, Ausführungsplänen und Ausschreibung mit eingebunden wird. Die SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, und die Obere Naturschutzbehörde sind darüber zu unterrichten, wer diese Aufgabe wahrnehmen wird.
- Zuwegungen haben in Abstimmung mit der ökologischen Fachbauleitung zu erfolgen.

- Durch die verwendeten Einrichtungen (Schächte o.ä.) darf es nicht zu einer Beeinträchtigung von Amphibien oder Kleinsäugetern im Sinne des § 44 BNatSchG kommen. Die technische Ausführung muss auf die Verhinderung des Eindringens oder eine Möglichkeit des Ausstieges von Wirbeltieren abstellen.

11. Belange der Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH Idar-Oberstein

11.1 Arbeiten im Schutzstreifen der Produktenfernleitung dürfen grundsätzlich nur nach Rücksprache und im Einverständnis mit der Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH Idar-Oberstein durchgeführt werden.

(Kontaktdaten der zuständigen Betriebsstelle: TL Zweibrücken 06339/91011-0, tl.zweibruecken@fbg.de)

11.2 Zu Wartungs- und Reparaturzwecken sowie zur Verhinderung einer Gefährdung durch äußere Einflüsse ist die Fernleitung in Form einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit auf den einzelnen Grundstücken dinglich oder vertraglich durch einen **10 m breiten Schutzstreifen** gesichert, dessen Mitte mit der Rohrachse in der Regel übereinstimmt. **In diesem vorgeschriebenen Schutzstreifen dürfen keine Bauwerke errichtet werden und sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand, den Betrieb und die Unterhaltung der Produktenfernleitung beeinträchtigen oder gefährden könnten.**

11.3 **Die Nutzung sowie Inanspruchnahme des Schutzstreifens** bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement Wiesbaden (BAIUDBw KompZ BauMgmt) und des Abschlusses eines Vertrages. Die vertraglichen Angelegenheiten sind vom Veranlasser mit dem BAIUDBw KompZ BauMgmt rechtzeitig vor Arbeitsbeginn abzuschließen.

Ohne Zustimmung und abgeschlossenen Vertrag sind Arbeiten im Schutzstreifen der Leitung nicht gestattet.

Folgende Anforderungen sind zur Gewährleistung der Sicherheit der Produktenfernleitung zu beachten und einzuhalten:

- Die bestehende Überdeckung im Schutzstreifen darf nur mit Zustimmung der Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH Idar-Oberstein geändert werden.
- Die Mindestüberdeckung von 1,0 m über der Produktenfernleitung im kompletten Schutzstreifen darf dabei nicht unterschritten werden.
- Auftretende Ausspülungen sind unverzüglich der Betriebsstelle zu melden und durch die Antragstellerin auf eigene Kosten wieder zu beseitigen.
- Im Zuge von Baumaßnahmen an der Produktenfernleitung trägt die Antragstellerin die anfallenden Kosten für die Erstellung etwaiger Provisorien zur Gewährleistung des Notüberlaufes.
- Die Antragstellerin hat eine vertragliche Regelung mit dem BAIUDBw KompZ BauMgmt zur Nutzung des Schutzstreifens als Notüberlauf zu treffen.

12. Belange der Pfalzwerke Netz AG Ludwigshafen

Im Bereich des geplanten Sickerfensters und des Notüberlaufs der Mulde 7 (zwischen Mulde 7 und 9) befinden sich 20-kV-Mittelspannungskabelleitungen der Pfalzwerke Netz AG inklusive Schutzstreifen (Pos. 132-00; ein Planausschnitt ist dem Bescheid als Anlage beigelegt - siehe rote Leitungsführung).

- 12.1 **Vor Baubeginn** muss eine **aktuelle Planauskunft** über die Online-Planauskunft der Pfalzwerke Netz AG eingeholt werden, die auf der folgenden Webseite zur

Verfügung steht: <https://www.pfalzwerke-netz.de/service/kundenservice/online-planauskunft>.

- 12.2 Der Bauherr/die Antragstellerin ist dazu verpflichtet die Pfalzwerke Netz AG über nachträgliche Änderungen der zugrundeliegenden Planung, insbesondere der in den Planzeichnungen ausgewiesenen baulichen Abmessungen, Höhenangaben und Lage auf den Baugrundstücken umgehend zu informieren. Alle Änderungen, die Auswirkungen auf die vorhandenen Versorgungseinrichtungen haben, bedürfen der erneuten Prüfung und schriftlichen Zustimmung durch die Pfalzwerke Netz AG.
- 12.3 Die Errichtung zusätzlicher baulicher Anlagen und Nebenanlagen im Bereich der o.a. Versorgungseinrichtungen - auch solcher, für die keine Genehmigung erforderlich ist -, bedarf einer separaten schriftlichen Zustimmung der Pfalzwerke Netz AG.
- 12.4 Die sicherheitstechnisch erforderlichen Schutzstreifen der bestehenden 20-kV-Mittelspannungskabelleitungen betragen jeweils insgesamt **2 m Breite**, vom örtlichen Leitungsverlauf jeweils senkrecht nach beiden Seiten 1 m gemessen und sind bei der Realisierung des Vorhabens zu beachten.
Innerhalb der Schutzstreifen der Kabelleitungen sind **ober- und unterirdische leitungsgefährdende Maßnahmen unzulässig**. Grundsätzlich gilt ein **Bauverbot** in den Schutzstreifen der Kabelleitungen.
- 12.5 Die in den Plänen dargestellten Leitungskreuzungen und Parallelverlegungen / Längsführungen des Regenwasserkanals mit o.g Versorgungseinrichtungen auf dem Flurstück Nr. 546/13 dürfen unter Einhaltung der nachfolgenden Restriktionen ausgeführt werden:

- Bei Parallelverlegung des geplanten Regenwasserkanals zu Kabelleitungen der Pfalzerwerke Netz AG ist ein Mindestabstand von 0,5 m von der äußeren Rohrwand zur nächstgelegenen Kabelleitung einzuhalten.
- Von der Leitungsachse des geplanten Regenwasserkanals ist zu den Kabelleitungen der Pfalzerwerke Netz AG unbedingt ein Abstand von mindestens 0,5 m in alle Richtungen (horizontal und vertikal) einzuhalten.
- Kreuzungen des geplanten Regenwasserkanals mit den Kabelleitungstrassen der Pfalzerwerke Netz AG müssen **im 90° Winkel** erfolgen, mit einer Abweichung von **höchstens +/- 15°**.
- Die geplante Verlegung des Regenwasserkanals im direkten Nahbereich (Näherungen/Längsführungen, Kreuzungen) der unterirdischen Kabelleitungen der Pfalzerwerke Netz AG bedarf der Klärung und Detailabstimmung mit der verantwortlichen Stelle:

Pfalzerwerke Netz AG Netzservices Netzteam Saarpfalz, Standort Homburg Jägerhausstraße 73, 66424 Homburg, E-Mail: NT-HOM@pfalzerwerke-netz.de

- In Betrieb befindliche Kabel dürfen grundsätzlich während der Baumaßnahme nicht freigelegt werden. Die Kabelleitungen müssen für die Dauer der Arbeiten gegebenenfalls freigeschaltet werden.
- Die Tiefenlage der Kabelleitungen ist vor Ort mittels eines Suchschlitzes im Beisein eines Mitarbeiters der vorbenannten Organisationseinheit der Pfalzerwerke Netz AG festzulegen.
- Grundsätzlich dürfen die Flächen in den Schutzstreifen der Kabelleitungen als temporäre Lagerflächen verwendet werden. Im Störfall sollten diese innerhalb eines Tages freigeräumt werden und für Reparaturarbeiten uneingeschränkt zugänglich sein.
- Die **geplanten geländeverändernden Maßnahmen an den Böschungen der Retentionsmulden 7 und 9 (Sickerfenster und Notüberlauf Mulde 7)** im Bereich der Versorgungseinrichtungen

bedürfen der **detaillierten Abstimmung** mit der Pfalzwerke Netz AG (Kontakt s.o.).

- Für die **Einweisung** über die während der Durchführung der Baumaßnahme(n) zu den o. a. Versorgungseinrichtungen einzuhaltenen Schutzabstände bzw. erforderlichen Änderungs- und Sicherungsmaßnahmen (z.B. Schutzschaltungen, Provisorien für die Bauzeit, Freilegen und Sicherung von Kabelleitungen o. Ä.) hat sich der Vorhabenträger, rechtzeitig **vor Beginn der Baumaßnahme(n)**, mit dem vorbenannten Netzteam in Verbindung zu setzen. **Ohne vorherige Abstimmung und Einweisung darf nicht mit den Bauarbeiten begonnen werden.** Der Bauherr / die Antragstellerin hat die von ihm/ihr beauftragten Firmen / Unternehmen sowie sonstige auf der Baustelle anwesende Dritte entsprechend zu unterrichten.
- Bei Anpflanzungen von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen sind die Abstandsvorgaben der geltenden technischen Regelwerke (z.B. „Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen, Ausgabe 2013) zu beachten. Bei Nichteinhaltung der dort angegebenen Abstandsvorgaben sind auf Kosten des Verursachers, in Absprache mit dem jeweiligen Versorgungsträger, geeignete Maßnahmen zum Schutz der Leitungen zu treffen.
- Bei der Verlegung von Rohrleitungen sind hinsichtlich möglicher Beeinflussungen im Bereich von Mittelspannungskabelleitungen die Vorgaben der aktuell geltenden Technischen Empfehlung Nr. 7 (TE 7) der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen zwingend einzuhalten. Da die Regenwasserrohrleitungen als spätere Anlage hinzukommen, hat der Betreiber auf seine eigenen Kosten den Nachweis zu führen, dass keine Beeinflussungen durch die Versorgungseinrichtungen entstehen. Diese Verpflichtung besteht nicht nur für die zur Verlegung vorgesehenen Rohrleitungen, sondern auch für mitgeführte Steuer-, Überwachungs- und

Telekommunikationskabelleitungen. Für den Fall, dass Schutzmaßnahmen erforderlich werden, gehen diese Kosten vollständig zu Lasten des Bauherrn (Veranlasser).

13. Belange des Landesbetriebs Mobilität (LBM) Kaiserslautern

Für die Kanalleitung in den Straßengrundstücken der B 10 und L 474 sind Gestattungsverträge mit dem LBM Kaiserslautern abzuschließen.

14. Belange der Unfallkasse Rheinland-Pfalz

Die Vorgaben der Stellungnahme der Unfallkasse Rheinland-Pfalz vom 28.11.2022, Az.: VGTB018305, sind zu beachten und umzusetzen. Die Stellungnahme ist Bestandteil der zugrundeliegenden Planunterlagen (siehe Ziff. I/2.15).

Auflagenvorbehalt

15. Die nachträgliche Änderung oder Festsetzung zusätzlicher Auflagen und weitergehender Forderungen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleibt vorbehalten.

IV.

HINWEISE

1. Die Bauausführung und der Betrieb der Anlagen haben nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Sollte die Bauausführung zeigen, dass eine Änderung der genehmigten Pläne oder weitere wasserwirtschaftliche Maßnahmen erforderlich werden, so sind diese vor ihrer Ausführung mit der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, abzustimmen und entsprechend zu planen.

Ggf. ist eine Nachtragsgenehmigung einzuholen.

2. Diese Erlaubnis gewährt nicht das Recht zur Inanspruchnahme von Gegenständen und Grundstücken Dritter, noch befreit sie von der Verpflichtung, nach sonstigen Vorschriften des öffentlichen oder privaten Rechts erforderliche Genehmigungen und Zustimmungen für den Bau und Betrieb einzuholen.
3. Die Erlaubnis beinhaltet keine Prüfung der hydraulischen Leistungsfähigkeit der Anlagen zum Sammeln und Fortleiten des Abwassers.
4. Für Schäden oder Nachteile, die aus dem Bau oder Bestand der Einleitung / der Anlagen von Dritten geltend gemacht werden, haftet der Antragsteller bzw. sein Rechtsnachfolger.
5. Alle Anlagen sind entsprechend den Regeln der Technik / Erdbautechnik zu errichten und zu betreiben (§§ 2 Ziffer 1, 18-22 LBauO, § 60 WHG).
Die DIN-Normen und die zusätzlichen Technischen Vorschriften sind zu beachten. Baustoffe, Bauteile, Bauarten sowie die dazugehörenden Ausstattungen sind so zu wählen, dass sie sicher den zu erwartenden Beanspruchungen standhalten.
6. Die Anlagen sind in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und zu betreiben; sie sind daraufhin zu überwachen.
Das Regenrückhaltebecken, die Retentions- / Versickerungsmulden und die Rigolen, die Drosselbauwerke / die Sickerfenster und die Entlastungsanlagen (Notüberläufe), die Absperrschieber, die Regenwasservorbehandlungsanlagen sowie die zu- und ableitenden Kanäle und Gräben bedürfen einer regelmäßigen Unterhaltung und Kontrolle, da andernfalls ihre Funktionstüchtigkeit nicht gewährleistet ist.

7. Die behördliche Überwachung der Anlagen im Rahmen der Gewässeraufsicht und Bauüberwachung ist jederzeit gemäß § 101 WHG zu ermöglichen und zu unterstützen.
8. Der Notabflussweg im Anschluss an den Notüberlauf der Versickerungsbecken 3b und 3c ist nicht Gegenstand der Erlaubnis. Diesbezügliche Grundstücks- / Eigentumsverhältnisse (ggf. erforderliche Grunddienstbarkeiten, Zustimmungen etc.) und die Funktionsfähigkeit sind daher seitens der Erlaubnisinhaberin in eigener Zuständigkeit zu klären.
9. Der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, der Unteren Wasserbehörde und deren Beauftragten ist jederzeit der Zutritt zu den Anlagen zu gestatten.
10. Der Erlaubnisbescheid und die dazugehörigen Unterlagen sind sorgfältig aufzubewahren und bei behördlichen Kontrollen auf Verlangen vorzuzeigen.
11. Die Genehmigung für die Abwasseranlagen erlischt, wenn deren Bau nicht binnen einer Frist von 2 Jahren begonnen und innerhalb von 5 Jahren seit Zustellung dieses Bescheides abgeschlossen ist. Die Fristen können verlängert werden; die Verlängerung kann mit neuen Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
12. Starkregenvorsorge

Im Bereich der bestehenden Retentions-/Versickerungsmulden und des geplanten Regenrückhaltebeckens wird in der Gefährdungsanalyse mit ausgewiesenen Sturzflutentstehungsgebieten des Landesamts für Umwelt (Hochwasserinfopaket, Karte 5) ein Entstehungsgebiet von Sturzfluten mit bis zu hohen Abflusskonzentrationen nach Starkregen dargestellt. Es wird daher die Durchführung von regelmäßigen, sowie ereignisbezogenen Kontrollen der

Mulden/des Beckens empfohlen, um die Sicherheit und die Funktionsfähigkeit insbesondere der Notentlastungen im Starkregenfall zu gewährleisten.

13. Belange des Bodenschutzes und der Abfallwirtschaft

Die anfallenden mineralischen Abfälle und nicht mineralischen Abfälle (z. B. Bauschutt, Erdaushub, Baustellenabfälle etc.) sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Die abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen (Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)) sind zu beachten.

Bei der Entsorgung ist das Verwertungsgebot nach § 7 Abs. 2 KrWG zu beachten. Nach § 7 Abs. 3 KrWG hat die Verwertung ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Ersatzbaustoffverordnung (EBV) vom 09.07.2021 am 01.08.2023 in Kraft getreten ist. Demnach können mineralische Ersatzbaustoffe nur noch hergestellt bzw. in Verkehr gebracht und in technischen Bauwerken eingesetzt werden, wenn sie den Materialklassen der EBV entsprechen und das in der EBV vorgeschriebene Güteüberwachungssystem durchgeführt wird (u. a. Eignungsnachweis, Fremdüberwachung, werkseigene Produktionskontrolle).

Da für nicht aufbereitetes Bodenmaterial und nicht aufbereitetes Baggergut keine Güteüberwachung durchgeführt werden kann, können diese gemäß EBV nur dann in technischen Bauwerken verwertet werden, wenn sie untersucht und entsprechend den Materialklassen der EBV zugeordnet werden können.

Besondere Bedeutung haben hierbei die nach den Vorgaben der EBV vorzunehmende Probenahme und Analytik mit teilweise anderen als in der LAGA M20 genannten Verfahren und somit nicht vergleichbaren Ergebnissen.

Zudem sind neue Regelungen zur Bodenverwertung innerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht, unterhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht sowie bei der Verfüllung von Abgrabungen durch die Novellierung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung zum 01.08.2023 in Kraft getreten.

Die diesbezüglichen Technischen Regeln (LAGA, Alex-Infoblätter) haben ihre Gültigkeit verloren und sind nicht mehr anzuwenden.

14. Belange der Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH Idar-Oberstein

14.1 Sollte für weitere Planungen/ Bauausführungen eine örtliche Einweisung in den Verlauf der Produktenfernleitung erforderlich werden, wird um Kontaktaufnahme mit der zuständigen Betriebsstelle TL Zweibrücken (Tel: 6339/91011-0; E-Mail: tl.zweibruecken@fbg.de) gebeten, die auch zur Beantwortung technischer Fragen, Arbeitsfreigabe im Schutzstreifenbereich sowie Ortsterminen auf Anfrage zur Verfügung stehen. Soweit exakte Lage- und Tiefenbestimmungen benötigt werden, sind diese Werte nur durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (z. B. durch Querschlag, Suchschlitz) in Handschachtung unter Aufsicht der Betriebsstelle vor Ort zu ermitteln.

14.2 Die Ortungs- und Markierungsarbeiten sind für den Veranlasser kostenfrei. Es wird darauf hingewiesen, dass Kosten zu erforderlichen Leitungssicherungs- und Anpassungsmaßnahmen - sofern keine anderslautenden vertraglichen Regelungen bestehen - vom Veranlasser zu tragen sind.

15. Belange der Pfalzwerke Netz AG

15.1 Im Zusammenhang mit der baulichen Realisierung des Vorhabens wird ausdrücklich auf die Gefahren bei Tätigkeiten in der Nähe von elektrischen Leitungen hingewiesen und dass zur Vermeidung von Personen- und Sachschäden die Ausführungen in den beiden Schutzanweisungen der Pfalzwerke Netz AG

zwingend einzuhalten sind. Die „Leitungsschutzanweisung“, das zugehörige „Merkheft für Baufachleute“ sowie die „Bauherrenmappe“ sind auf der Webseite der Pfalzwerke Netz AG veröffentlicht: <https://www.pfalzwerke-netz.de/netz-anschiessen/hausanschluss-baustrom/leitungsschutz-beim-bau>.

15.2 Kosten für durch das Vorhaben bedingte Schutzmaßnahmen an den Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG (z.B. Sicherheitsüberwachung bei der Durchführung von Arbeiten im Bereich der Leitungen, Abschalten der Leitungen, Erfordernis zum Einsatz von Notstromaggregaten) sind vollständig vom Bauherrn / der Antragstellerin zu übernehmen.

15.3 Der Bauherr/ die Antragstellerin haftet gegenüber der Pfalzwerke Netz AG im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für sämtliche Schäden, die durch ihn und seine Erfüllungsgehilfen an den bestehenden Versorgungseinrichtungen verursacht werden.

16. Belange des Landesbetriebs Mobilität (LBM) Kaiserslautern

Der geplante Auslauf „Fehrbach Quelle“ liegt im unmittelbaren Bereich der bereits vorhandenen Einleitstelle des LBM Kaiserslautern (Ableitung des bestehenden Regenrückhaltebeckens). Es wird darauf hingewiesen, dass die Unterhaltungspflicht der Erlaubnisinhaberin obliegt. Dem LBM Kaiserslautern dürfen durch das Hinzukommen der geplanten Wassereinleitung keine Nachteile entstehen.

17. Die wasserrechtliche Erlaubnis vom 10.03.2017, Az.: 32/2-43.05.06.220-30/16, an die G&G Preißer GmbH wird nach Bestandskraft dieser Erlaubnis durch einen gesonderten Bescheid an die G&G Preißer GmbH widerrufen.

18. Die festgesetzten Nebenbestimmungen stellen vollziehbare Auflagen gemäß § 103 Abs.1 Nr. 2 WHG dar. Zuwiderhandlungen dagegen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.

V.

KOSTENENTSCHEIDUNG

Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Für diese Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von EUR 5.353,56 (i.W.: Fünftausenddreihundertdreiundfünfzig 56/100 Euro) festgesetzt.

VI.

BEGRÜNDUNG

Die Firma G&G Preißer GmbH, hat im Jahr 2017 einen Neubau einer Produktionshalle mit Lagerflächen und einem Verwaltungsgebäude am Standort Petersberg errichtet.

Zur Bewirtschaftung des Niederschlagswassers über Versickerungsmulden und Rigolen wurde der G&G Preißer GmbH mit Bescheid vom 10.03.2017, Az.: 32/2-43.05.06.220-30/16, eine Erlaubnis erteilt.

Die Progroup GmbH plant nun im Anschluss an das Firmengelände der G&G Preißer GmbH einen Produktionsstandort für eine Wellpappanlage. Die Firmengebäude sollen außerdem durch einen Verbindungsbau miteinander verbunden werden.

Aufgrund der Werksansiedlung ist eine Änderung bzw. Erweiterung der gesamten Entwässerungseinrichtungen für das Oberflächenwasser erforderlich.

Die wasserrechtliche Erlaubnis vom 10.03.2017, Az.: 32/2-43.05.06.220-30/16, an die G&G Preißer GmbH wird nach Bestandskraft dieses Bescheides gesondert widerrufen.

Die Verbandsgemeindewerke Thaleischweiler-Wallhaben haben unter Einreichung der entsprechenden Planunterlagen erstmalig mit Schreiben vom 25.07.2021 einen Antrag auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Gelände der Firmen Progroup GmbH und G&G Preißer GmbH über ein zentrales Regenrückhaltebecken bzw. über Retentionsmulden und Rigolen und einen gemeinsamen Regenwasserkanal in das Gewässer „Fehrbach Quelle“, Gemarkung Höheisweiler sowie über zwei Versickerungsmulden auf dem Gelände der Firma G&G Preißer GmbH in das Grundwasser, Gemarkung Petersberg, gestellt. Es war eine mehrmalige Überarbeitung der Planunterlagen erforderlich. Die letzte überarbeitete Fassung wurde mit Schreiben vom 27.02.2023 vorgelegt. Im Rahmen des daran anschließenden Anhörungsverfahrens ergab sich noch das Erfordernis eines aktualisierten Bepflanzungsplanes für den Bereich des RRB, so dass die Unterlagen am 01.06.2023 vollständig vorlagen.

Die SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, ist für diese Entscheidung sachlich und örtlich zuständig (§§ 19, 92, 94, 96 LWG).

Die Einleitung des Niederschlagswassers stellt eine Gewässerbenutzung i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar und bedarf nach § 8 ff WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Im Verfahren zur Erteilung der gehobenen Erlaubnis wurden die Stellen und Behörden, die durch die geplante Maßnahme in ihrem Aufgabengebiet berührt sein könnten, unterrichtet und hatten Gelegenheit zur Äußerung.

Grundsätzliche Bedenken gegen das Vorhaben wurden von diesen Stellen nicht geltend gemacht.

Begründung einzelner Auflagen:

Mit den Auflagen III/9.1 bis III/9.5 soll sichergestellt werden, dass im Brand- bzw. Havariefall kein Löschwasser bzw. kontaminiertes Wasser in das Gewässer „Fehrbach Quelle“ gelangt.

Die Auflagen des Naturschutzes (III/10) dienen dazu, mit dem Vorhaben verbundene Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden oder zu kompensieren sowie das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu verhindern.

Die Produktenfernleitung Zweibrücken - Bellheim verläuft nördlich der neuen Hallen der Progroup GmbH und G&G Preißer GmbH. Hier ist lediglich der Schutzstreifen zwischen den Retentionsmulden 3a und 4 betroffen, der als Überlauf von Mulde 3a dient. Eigentümer und Betreiber der Fernleitungsanlage ist die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement Wiesbaden (BAIUDBw KompZ BauMgmt). Die Fernleitungs- Betriebsgesellschaft mbH (FBG) ist mit der Durchführung von Aufgaben des Betriebes beauftragt.

In der Produktenfernleitung werden Kraftstoffe der höchsten Gefahrenklasse für militärische Zwecke transportiert. Sie ist dem besonderen Schutz des § 109e des StGB (Wehrmittelbeschädigung) unterstellt. Beschädigungen können erhebliche Folgeschäden (Personen-, Vermögens- und Sachschäden, insbesondere Grundwasserverunreinigungen) auslösen.

Die Auflagen unter Ziff. III/11 dienen dazu die Sicherheit der Produktenfernleitung zu gewährleisten.

Die Auflagen der Pfalzwerke Netz AG (Ziff. III/12) resultieren daraus, dass sich im Bereich des geplanten Sickerfensters und des Notüberlaufs der Mulde 7

(zwischen Mulde 7 und 9) 20-kV-Mittelspannungskabelleitungen der Pfalzwerke Netz AG inklusive Schutzstreifen befinden (Pos. 132-00).

Der Regenwasserkanal kreuzt die Versorgungseinrichtungen zweimal auf dem Flurstück 546/13.

Da die gehobene Erlaubnis nur in einem Verfahren nach § 15 Abs. 2 WHG i.V.m. § 108 LWG erteilt werden kann, waren die Planunterlagen offen zu legen.

Nach vorheriger rechtzeitiger ortsüblicher Bekanntmachung im Mitteilungsblatt für die Verbandsgemeinde Thaleschweiler-Wallhaben vom 15.06.2023 (Ausgabe 24/2023) erfolgte die Offenlegung in der Zeit vom 19.06.2023 bis 19.07.2023 bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Verwaltungsstandort Wallhaben, Hauptstr. 26, 66917 Wallhalben.

Der Inhalt der Bekanntmachung sowie die Planunterlagen waren auch auf der Internetseite der SGD Süd während des Offenlegungszeitraumes abrufbar.

Bis zum Ablauf der Einwendungsfrist am 02.08.2023 sind keine Einwendungen erhoben worden.

Gründe, die eine Versagung der beantragten Gewässerbenutzung rechtfertigen würden (§ 12 WHG) liegen nicht vor, so dass nach Festsetzung der erforderlichen Inhalts- und Nebenbestimmungen die Erlaubnis erteilt werden konnte.

Die Zulässigkeit der Inhalts- und Nebenbestimmungen folgt aus § 13 WHG. Sie sind erforderlich, um

- nachteilige Wirkungen auf das Wohl der Allgemeinheit zu verhüten oder auszugleichen
- Beeinträchtigungen der Rechte anderer zu vermeiden oder auszugleichen
- sicherzustellen, dass die Anlagen und Einrichtungen nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik gestaltet und betrieben werden.

Es wird auf den Vorbehalt des § 13 Abs. 1 WHG verwiesen, wonach auch nachträglich Inhalts- und Nebenbestimmungen festgesetzt werden können.

Der Widerrufsvorbehalt für die Erlaubnis ergibt sich aus § 18 WHG.

Bei der Festlegung des Umfangs der Gewässerbenutzung wurde berücksichtigt, dass jede vermeidbare Beeinträchtigung der Gewässerbeschaffenheit zu unterbleiben hat (§ 12 Abs. 1 WHG).

Die nach § 27 WHG erforderliche Prüfung des Verschlechterungsver- und Zielerreichungsgebotes ergab, dass die beantragte Gewässerbenutzung „Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Gelände der Firmen Progroup GmbH und G&G Preißer GmbH über ein zentrales Regenrückhaltebecken bzw. über Retentionsmulden und Rigolen und einen gemeinsamen Regenwasserkanal in das Gewässer Fehrbach Quelle“ nicht den für den Oberflächenwasserkörper Felsalbe aufgestellten Bewirtschaftungszielen widerspricht bzw. nicht deren fristgemäße Erreichung gefährdet. Bei der Felsalbe handelt es sich um ein natürliches Gewässer im Sinne des § 27 WHG. Der Oberflächenwasserkörper befindet sich in einem unbefriedigenden ökologischen und einem guten chemischen Zustand. Eine Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustandes ist aufgrund der Größe des Oberflächenwasserkörpers und der vergleichsweise geringfügigen bzw. gedrosselten Einleitwassermenge von 40 l/s sowie des geringen stofflichen Belastungsgrades des einzuleitenden Wassers nicht zu erwarten. Eine Gefährdung der fristgemäßen Zielerreichung kann aufgrund der v. g. geringen Auswirkungen ausgeschlossen werden.

Die nach § 47 WHG erforderliche Prüfung des Verschlechterungsver- und Zielerreichungsgebotes ergab, dass die beantragte Gewässerbenutzung „Einleitung von Niederschlagswasser über zwei Versickerungsmulden auf dem Gelände der Firma G&G Preißer GmbH in das Grundwasser“ nicht den für den Grundwasserwasserkörper „Schwarzbach 2, GWK-Nr.DE_GB_DERP_26,

aufgestellten Bewirtschaftungszielen widerspricht bzw. nicht deren fristgemäße Erreichung gefährdet. Eine Verschlechterung des mengenmäßigen und chemischen Zustands des vorliegend relevanten Grundwasserkörpers ist aufgrund seiner Größe von 294,42 km² und der vergleichsweise geringfügigen Einleitwassermenge von 0,11 l/s (im Bemessungsfall) über die zwei Versickerungsmulden sowie des geringen stofflichen Belastungsgrades des einzuleitenden Niederschlagswassers nicht zu erwarten. Eine Gefährdung der fristgemäßen Zielerreichung kann aufgrund der v. g. geringen Auswirkungen ausgeschlossen werden.

Der wasserwirtschaftliche Ausgleich gemäß § 28 LWG wird durch die Errichtung des Regenrückhaltebeckens auf dem Gelände der Firma Progroup GmbH sowie der Retentions- / Versickerungsmulden und Rigolen auf dem Gelände der Firma G&G Preißer GmbH erbracht.

Vom Vorbehalt der Bauabnahme nach § 100 LWG wird kein Gebrauch gemacht.

Die Festsetzung der Kosten beruht auf § 106 LWG i.V.m. §§ 2, 3, 8 Abs. 2, 9, 13, 14 und 17 Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) und §§ 1, 2 i. V. m. Ziffer 11.1.1 Besonderes Gebührenverzeichnis.

Grundsätze für die Ausfüllung der Rahmensätze ergeben sich aus dem Schreiben des Ministeriums für Umwelt und Forsten vom 02.07.1997.

Die Kostenfestsetzung ist durch gesonderte Berechnung erfolgt.

Die Festsetzung des ausgewiesenen Betrages berücksichtigt einerseits den Verwaltungsaufwand und andererseits den wirtschaftlichen Wert oder den sonstigen Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner.

Der **Gesamtbetrag** in Höhe von **5.353,56 Euro** ist sofort fällig und an die Landesoberkasse Außenstelle Neustadt a.d. Weinstraße, 67433 Neustadt a.d. Weinstraße, unter Angabe **des Buchungszeichens „2023/78/332/1481/111 11“** auf das angegebene Konto zu überweisen.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren und Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des rückständigen Betrages erhoben werden.

VII.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern oder Postfach 1440, 67603 Kaiserslautern, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Wichtiger Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Süd unter <https://sgdsued.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Anlagen:

Rechtsgrundlagen

Empfangsbekanntnis

Plansatz 1. Ausfertigung

1 Lageplan der Pfalzwerke Netz AG

Hinweise für Arbeiten im Bereich der Produktenfernleitungen der NATO und des Bundes in der Bundesrepublik Deutschland, Stand Dez. 2016

Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/> bereitgestellt

RECHTSGRUNDLAGEN

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I S. 1)
- Landeswassergesetz (LWG) vom 14.07.2015 (GVBl. S.127 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.04.2022 (GVBl. S. 118)
- Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) v. 03.12.1974 (GVBl. S. 578); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Landesgesetzes v. 13.06.2017 (GVBl. S. 106)
- Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis) v. 28.08.2019 (GVBl. S. 235)
- Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) v. 8.11.2007 (GVBl. S. 277) – in der aktuellen Fassung
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) v. 25.05.1976 (BGBl. I, S. 1253), i.d.F. v. 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) – in der aktuellen Version –
- Landesgesetz über die Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - LVwVfG -) v. 23.12.1976 (GVBl. S. 308) – in der aktuellen Version
- Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landespflege (Bundesnaturschutzgesetz –BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) – in der aktuellen Fassung -
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) v. 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) – in der aktuellen Fassung
- Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) vom 09.07.2021 (BGBl. I S. 2598) - in der aktuellen Fassung -